

(4) Bei Textilwaren im Sinne der Preisverordnung Nr. 136 vom 20. Februar 1951 (GBl. S. 139) gilt der Betrag des Einzelhandelsaufschlages als Materialkostenzuschlag, womit gleichzeitig die preisrechtlich zulässigen Bezugskosten abgegolten sind.

(5) Zur Abgeltung für erforderliche Maßnahmen, Anprobieren und Vornehmen kleiner Änderungen darf berechnet werden:

- |  |      |    |
|--|------|----|
| a) fertige Leibbinden.....                           | 3,20 | DM |
| b) Maßleibbinden, fabrikmäßig gefertigt              | 2,—  | „  |
| c) Lagerbruchbänder einschl. Nabelbruchbänder        | 3,35 | „  |
| d) doppelseitige Lagerbruchbänder . .                | 4,85 | „  |
| e) Gummistrümpfe nach Maß pro Stück                  |      |    |
| 1. Socken, Kniekappen .....                          | 0,80 | „  |
| 2. Unterschenkelstrümpfe .....                       | 1,35 | „  |
| 3. Oberschenkelstrümpfe .....                        | 1,90 | „  |
| f) Gummistrümpfe (Lager) pro Stück                   |      |    |
| 1. Socken, Kniekappen.....                           | 0,50 | „  |
| 2. Unterschenkelstrümpfe .....                       | 1,—  | „  |
| 3. Oberschenkelstrümpfe .....                        | 1,50 | „  |
| g) Suspensorien bis Größe 5.....                     | 0,50 | „  |
| über Größe 5 .....                                   | 0,75 | „  |
| Suspensorien für Wasserbruch . . .                   | 3,85 | „  |
| h) Anus-praeter-Bandagen .....                       | 7,70 | „  |
| i) Spreizfuß-, Kreuz- und Hammerzehen-Bandagen ..... | 0,30 | „  |
| j) Urinale .....                                     | 3,85 | „  |

### § 6

#### Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen

(1) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösung, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.

(2) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.

(3) Die Kosten für Reisen bei Arbeiten außerhalb des Betriebsortes dürfen in preisrechtlich zulässiger, wirtschaftlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

(4) Auf die Lohnnebenkosten und die Kosten der Reisen darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Diese Nebenkosten sind gesondert auszuweisen.

### § 7

#### Fremdarbeiten

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Betrieb nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber außer den Transport- und Verpackungskosten in preisrechtlich zulässiger Höhe, zur Abgeltung aller übrigen Kosten, ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

### g g

#### Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f  
Staatssekretär

#### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben.

Vom 12. Juli 1952

Auf Grund § 10 der Verordnung vom 14. Februar 1952 über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben (GBl. S. 149) wird zur Durchführung ihres § 8 folgendes bestimmt:

### § 1

In den Kreisen sind die Kreisforstämter den Dezernaten Landwirtschaft der Räte der Kreise anzugliedern. Die fachlichen Weisungen zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Kreisforstämter von der Hauptabteilung Forstwirtschaft des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

### § 2

Das von einem Kreisforstamt zu betreuende Gebiet kann sich über mehrere Kreise erstrecken. In diesem Fall legt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft fest, bei welchem Rat des Kreises das Kreisforstamt zu bilden ist.

### § 3

Die Kreisforstämter haben alle Aufgaben, die ihnen als Staatliche Verwaltung obliegen, insbesondere die gemäß § 8 der Verordnung vom 14. Februar 1952, zu erfüllen.

### § 4

(1) Umlagepflichtiger Wald von Körperschaften (Kirchen, Stiftungen usw.) und von Zweckgemeinschaften privater Waldbesitzer mit eigenen Betreuungsorganen erhält vom Kreisforstamt das Einschlags- und Aufforstungssoll. Die waldbauliche Nutzung, die Pflege des Waldes und die Erfüllung volkswirtschaftlicher Aufgaben wird vom Kreisforstamt angeleitet und kontrolliert.

(2) Umlagepflichtiger Privatwald ohne eigene Betreuungsorgane wird durch die Revierförster der Kreisforstämter gegen Erhebung von Verwaltungs-kostenbeiträgen betreut.

### § 5

Jeder Holzeinschlag ist genehmigungspflichtig. Das Kreisforstamt hat bei der Genehmigung den waldbaulichen Zustand des Einschlagsortes zu berücksichtigen.

### § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

S c h r ö d e r  
Minister